

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen
an die Gemeinden und Gemeindeverbände
im Haushaltsjahr 1991
und zur Änderung anderer Vorschriften
Vom 30. April 1991**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und
Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1991
(Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1991)**

Inhalt

- | | |
|--|---|
| <p>§ 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände</p> <p>§ 2 Allgemeiner Steuerverbund</p> <p>§ 3 Aufteilung des Verbundbetrages</p> <p>§ 4 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes</p> <p>§ 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen</p> <p>§ 6 Aufteilung der Schlüsselmasse</p> <p>§ 7 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden</p> <p>§ 8 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden</p> <p>§ 9 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden</p> <p>§ 10 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise</p> <p>§ 11 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise</p> <p>§ 12 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise</p> <p>§ 13 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände</p> <p>§ 14 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände</p> <p>§ 15 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände</p> <p>§ 16 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs</p> <p>§ 16 a Zuweisungen zur Schuldenentlastung</p> <p>§ 17 Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände</p> <p>§ 18 Pauschalzuweisungen zu Hilfsmaßnahmen für Kommunen und kommunale Verwaltungsgemeinschaften der neuen deutschen Bundesländer</p> <p>§ 19 Bedarfszuweisungen aus besonderem Anlaß</p> <p>§ 20 Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege</p> <p>§ 21 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen</p> <p>§ 22 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten</p> <p>§ 23 Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen</p> <p>§ 24 Zuweisungen zu Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten</p> <p>§ 25 Zuweisungen für den Emscher-Landschaftspark</p> <p>§ 26 Zuweisungen für Übergangsheime und Kindergärten</p> <p>§ 27 Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen</p> <p>§ 28 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen</p> <p>§ 29 Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues</p> <p>§ 30 Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden</p> | <p>§ 31 Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungsbau</p> <p>§ 32 Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans</p> <p>§ 33 Kreisumlage</p> <p>§ 34 Landschaftsumlage</p> <p>§ 35 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet</p> <p>§ 36 Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden am Fonds „Deutsche Einheit“</p> <p>§ 37 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 27</p> <p>§ 38 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen</p> <p>§ 39 Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche</p> <p>§ 40 Bewirtschaftung der Mittel</p> <p>§ 41 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen</p> <p>§ 42 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen</p> <p>§ 43 Einschränkung der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen</p> <p>§ 44 Kürzungsermächtigung</p> <p>§ 45 Vorläufiger Grundbetrag</p> <p>§ 46 Abrechnung des Kraftfahrzeugsteuerverbundes 1989 und 1990</p> <p>§ 47 Durchführungsvorschriften</p> <p>§ 48 Inkrafttreten</p> |
|--|---|

I. Teil

Grundlagen

§ 1

**Zuweisungen des Landes an die Gemeinden
und Gemeindeverbände**

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen aufgrund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

§ 2

Allgemeiner Steuerverbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer (einschließlich des Beitrages des Landes nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 – BGBl. I S. 94 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1990 – BGBl. II S. 518 –) und der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (allgemeiner Steuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.

(2) Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Absatz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind die Tantiemen abzuziehen, die das Land für die Gemeinden aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat.

(4) Den Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen. Der Ausgleich einschließlich des Länderfinanzausgleichs und der Tantiemen ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

(5) Dem Betrag nach Absatz 4 wird für das Haushaltsjahr 1991 einmalig ein Betrag von 321 500 000 DM hinzuge-rechnet, der mit dem allgemeinen Steuerverbund 1993 zu verrechnen ist.

§ 3

Aufteilung des Verbundbetrages

(1) Die Mittel nach § 2 betragen	12 013 300 000 DM;
davon entfallen auf	
1. Tantiemen nach § 2 Abs. 3	5 200 000 DM,
2. allgemeine Zuweisungen	9 920 700 000 DM,
3. zweckgebundene Zuweisungen	2 087 400 000 DM.

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den Vorschriften der §§ 5 bis 19 aufgeteilt; für die Verwendung der zweckgebundenen Zuweisungen gelten die Vorschriften der §§ 20 bis 27.

§ 4

Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes. Im einzelnen gelten die Vorschriften der §§ 28 bis 32.

II. Teil

Allgemeiner Steuerverbund

Erster Abschnitt

Allgemeine Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen)

A. Schlüsselzuweisungen

1. Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse

§ 5

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft, bemißt. Mehrbelastungen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen, und Mehrbelastungen, die Gemeinden durch die Dauerarbeitslosigkeit entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Ausgangsmeßzahl (§§ 7, 10 und 13) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 8) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 11 und 14) ermittelt.

§ 6

Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 9 236 500 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	7 068 800 000 DM,
2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise	1 077 800 000 DM,
3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände	1 089 900 000 DM.

Die Schlüsselzuweisungen nach Nr. 1 enthalten einen Betrag von 60 000 000 DM zur Verrechnung der in § 36 geregelten Finanzierungsbeitrag der Gemeinden.

2. Unterabschnitt Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 7

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 6) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz und dem Arbeitslosenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet. Die für den Hauptansatz maßgebenden Staffeln und die für sie geltenden Hundertsätze sind in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegt. Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffeln, so wird der Hundertsatz mit den dazwischen liegenden Werten angesetzt; der Hundertsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1989 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 79 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 67 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 100 vom Hundert,
Realschulen	mit 100 vom Hundert,
Gymnasien	mit 83 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 106 vom Hundert,
Berufsschulen	mit 32 vom Hundert,
Berufsgrundschulen	mit 87 vom Hundert,
Vorklassen der Berufsgrund- schuljahre	mit 83 vom Hundert,
Berufsaufbauschulen	mit 64 vom Hundert,
Bezirksfachklassen, deren Schul- bezirke das Land Nordrhein-West- falen umfaßt	mit 38 vom Hundert,
übrigen Bezirksklassen	mit 34 vom Hundert,
Berufsfachschulen, Fachober- schulen und Fachschulen	mit 71 vom Hundert,
Sonderschulen für Lern- behinderte	mit 191 vom Hundert,
übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschul- kindergärten	mit 318 vom Hundert,
Kollegschulen	mit 44 vom Hundert,
Schulen des zweiten Bildungsweges	
a) Abendrealschulen	mit 47 vom Hundert,
b) Abendgymnasien	mit 55 vom Hundert,
c) Kollegs	mit 55 vom Hundert.

Soweit Schulen als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den

Grundschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 97 vom Hundert,
noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten	mit 73 vom Hundert,
Hauptschulen	mit 111 vom Hundert,
Realschulen	mit 93 vom Hundert,
Gymnasien	mit 110 vom Hundert,
Gesamtschulen	mit 106 vom Hundert,
Sonderschulen für Lernbehinderte	mit 201 vom Hundert,

Anlage 1

übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten mit 411 vom Hundert, Kollegschulen mit 26 vom Hundert.

Der Schüleransatz beträgt 160 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 und 5.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Die für die Dienststellenbezirke der Arbeitsverwaltung nach dem Stand von September 1989 ermittelten Arbeitslosen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von sechs Monaten und mehr werden der einzelnen Gemeinde im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl aller Gemeinden eines Dienststellenbezirks hinzugerechnet. Die Arbeitslosen sind je nach Dauer der Arbeitslosigkeit nach folgender Staffel anzusetzen:

Dauer der Arbeitslosigkeit	Arbeitslosenzahl
6 Monate bis unter 12 Monate	einfach,
12 Monate bis unter 24 Monate	zweifach,
24 Monate und länger	dreifach.

(6) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 8

Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

- bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1990 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1989 bis 30. Juni 1990 in Gemeinden

bis 150 000 Einwohner mit	350 vom Hundert,
mit mehr als	
150 000 Einwohnern mit	380 vom Hundert;
- bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1990 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1989 bis 30. Juni 1990

für die Grundsteuer A	
in Gemeinden	
bis 150 000 Einwohner mit	160 vom Hundert,
mit mehr als	
150 000 Einwohnern	170 vom Hundert,
für die Grundsteuer B	
in Gemeinden	
bis 150 000 Einwohner mit	280 vom Hundert,
mit mehr als	
150 000 Einwohnern mit	300 vom Hundert;
- bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 1989 bis 30. Juni 1990;
- bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1990 geteilte und mit 52 vom Hundert vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in der Zeit vom 1. Juli 1989 bis 30. Juni 1990.

§ 9

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 95 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 7) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 8).

(2) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

3. Unterabschnitt Schlüsselzuweisungen an die Kreise

§ 10

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise

(1) Die Ausgangsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen, soweit sie Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 7 Abs. 4 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 328 vom Hundert der Schülerzahl.

(5) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Kreise zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 11

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 34 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

§ 12

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

Der Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 10) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 11).

4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 13

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung gestellte Betrag aufgebraucht wird.

§ 14

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 12,5 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

§ 15

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 13) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 14) als Schlüsselzuweisung.

B. Bedarfszuweisungen

§ 16

Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen von insgesamt 291 619 428 DM zur Verfügung gestellt.

Die Mittel sind insbesondere bestimmt für

1. Bedarfszuweisungen zur Deckung von Fehlbeträgen (Absatz 2),
2. Bedarfszuweisungen zur Beseitigung strukturell bedingter Fehlbeträge (Absatz 3),
3. Zuweisungen an die Stadt Bonn zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes,
4. Zuweisungen für Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten,
5. Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kurorte (Absatz 5),
6. Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben,
7. die anteilige Förderung von Maßnahmen in Stadt- und Ortsteilen,
8. Zuweisungen aus Anlaß dringlicher Maßnahmen bei besonderen strukturellen oder geographischen Belastungssituationen,
9. Haushaltssicherungshilfe nach § 16a Abs. 5.

Die Mittel stehen auch für einmalige Bedarfszuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen zur Verfügung; sie können auch an nichtkommunale Träger gewährt werden, soweit die Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Gemeinden mit bis zu 25000 Einwohnern können letztmalig Bedarfszuweisungen zur Deckung von Fehlbeträgen gewährt werden, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ein Fehlbetrag entstanden ist und auch der laufende Haushalt einen Fehlbedarf aufweist, der bei sparsamster Haushaltsführung voraussichtlich wiederum zu einem Fehlbetrag führen wird. Gemeinden, denen im vergangenen Haushaltsjahr Bedarfszuweisungen gewährt worden sind, können Bedarfszuweisungen zur Deckung des im letzten Haushaltsjahr entstandenen Fehlbetrages auch dann erhalten, wenn der laufende Haushalt keinen Fehlbedarf aufweist. Die Zahlung einer Bedarfszuweisung kann ausnahmsweise auch dann fortgesetzt werden, wenn nicht in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ein Fehlbetrag entstanden ist. Der Regierungspräsident setzt den erstattungsfähigen Fehlbedarf nach Überprüfung der Jahresrechnung fest.

Die Aufsichtsbehörde darf die Genehmigung für genehmigungspflichtige Teile der Haushaltssatzung von Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr eine Bedarfszuweisung zur Deckung eines Fehlbetrages erhalten haben, nur nach vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidenten erteilen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn im Haushaltsplan Ausgaben enthalten sind, die unter Beachtung der Grundsätze des § 62 GO nicht zwingend erforderlich sind oder deren zeitlicher Aufschub keine unvertretbaren Nachteile verursacht. Die Zustimmung ist ferner zu versagen, wenn diese Gemeinden im Rahmen des § 63 GO auf Einnahmen verzichten.

Gemeinden, die eine Bedarfszuweisung erhalten, haben einen Fremdenverkehrsbeitrag zu erheben, wenn sie die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes erfüllen.

Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr einen nicht erstattungsfähigen Fehlbedarf von mehr als 5 vom Hundert des gesamten Fehlbetrages aufwiesen, dürfen Bedarfszuweisungen nur nach Zustimmung durch den Innenminister und den Finanzminister erhalten.

(3) Gemeinden mit mehr als 25000 Einwohnern können Bedarfszuweisungen zur Beseitigung strukturell bedingter Fehlbeträge der Haushaltsjahre 1984 und 1985 unter entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 3 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1987 (GV. NW. 1986 S. 767) erhalten.

(4) Förderungsprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung von Innenminister und Finanzminister, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, deren Haushaltssatzungen dem Zustimmungsvorbehalt nach Absatz 2 unterliegen oder die Bedarfszuweisungen nach Absatz 3 erhalten können.

(5) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kurorte erhalten, und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegt. Bei den Gemeinden nach § 1 Abs. 4 des Kurortegesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), ist Voraussetzung für die Zahlung, daß sie sich an den Kosten für die in § 8 Abs. 1 KOG genannten Maßnahmen des Trägers der Kureinrichtungen finanziell angemessen beteiligen. Der Nachweis ist gegenüber dem Innenminister zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so erhalten die Gemeinde und der Träger der Kureinrichtungen die Kurortehilfe je zur Hälfte.

Anlage 2

§ 16a

Zuweisungen zur Schuldenentlastung und Haushaltssicherungshilfe

(1) Zur teilweisen Schuldenentlastung der Gemeinden werden 210 080 572 DM zur Verfügung gestellt. Die empfangsberechtigten Gemeinden und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden in Anlage 3 zu diesem Gesetz festgelegt.

Anlage 3

(2) Die Zuweisung nach Absatz 1 wird unter der Voraussetzung gewährt, daß die Gemeinden ein vom Rat zu beschließendes Haushaltssicherungskonzept aufstellen, in dem die Maßnahmen zu beschreiben sind, durch die unter Einschluß der teilweisen Schuldenentlastung ein etwaiger Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt 1991 abgebaut und der Haushaltsausgleich bis zum Ende des Haushaltsjahres 1994 wieder erreicht ist.

(3) Das Haushaltssicherungskonzept bedarf abweichend von § 62 Abs. 3 GO der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(4) Wird das Haushaltssicherungskonzept durch Entscheidungen der Gemeinde gefährdet, so sind die Zuweisungen nach Absatz 1 zu erstatten. Dies gilt auch für den Fall, daß der Regierungspräsident das Haushaltssicherungskonzept nicht genehmigt.

(5) Die Gemeinden, die letztmalig Bedarfszuweisungen aus § 16 Abs. 2 erhalten und die Schuldenentlastungshilfe nach Absatz 1 nicht in Anspruch nehmen, müssen ein Haushaltssicherungskonzept entsprechend § 62 Abs. 3 GO aufstellen, das den Haushaltsausgleich bis spätestens 1996 vorsieht. Zur Heranführung an den Haushaltsausgleich können diese Gemeinden nach § 16 Abs. 1 im Einzelfall eine Haushaltssicherungshilfe erhalten. Die Haushaltssicherungshilfe kann bis zu dem im genehmigten Haushaltssicherungskonzept ausgewiesenen Fehlbedarf gewährt werden.

§ 17

Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände

(1) Zu den Mehrbelastungen, die den Landschaftsverbänden aus der Durchführung des Landesblindengeldgesetzes vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), entstehen, werden 27 500 000 DM zur Verfügung gestellt. Von dem Betrag entfallen auf den

- | | |
|--------------------------------------|----------------|
| - Landschaftsverband Rheinland | 14 250 000 DM, |
| - Landschaftsverband Westfalen-Lippe | 13 250 000 DM. |

(2) Zu dem besonderen Bedarf, der den Landschaftsverbänden durch die vollstationäre Betreuung von Sozialhilfeempfängern in Einrichtungen entsteht, werden 45 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe nach der Zahl der am 31. Dezember 1989 in Einrichtungen betreuten Sozialhilfeempfänger verteilt.

(3) Zu den Kosten der landschaftlichen Kulturpflege nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c der Landschaftsverbandsordnung werden für die Landschaftsverbände 20 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird zu zwei Dritteln auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe und zu einem Drittel auf den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt.

§ 18**Pauschalzuweisungen zu Hilfsmaßnahmen für Kommunen und kommunale Verwaltungsgemeinschaften der neuen Bundesländer**

(1) Zur Förderung von Hilfsmaßnahmen für Kommunen und kommunale Verwaltungsgemeinschaften der neuen deutschen Bundesländer werden 70 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 entfallen auf

1. Pauschalzuweisungen bis zu 40 000 000 DM,
2. die pauschale Erstattung von Aufwendungen bei Entsendung von Personal der Gemeinden und Gemeindeverbände zum Aufbau der Verwaltungen in den Stadt- und Landkreisen im Land Brandenburg und in Teilen des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie die Förderung von Einzelmaßnahmen für Kommunen und kommunale Verwaltungsgemeinschaften der neuen deutschen Bundesländer mindestens 30 000 000 DM.

(3) Der Betrag nach Absatz 2 Nr. 1 ist pauschaliert auf die Gemeinden und Gemeindeverbände aufzuteilen und für Hilfsmaßnahmen für Kommunen und kommunale Verwaltungsgemeinschaften in den neuen deutschen Bundesländern zweckgebunden. Die einmalige Zuweisung wird auf Antrag zu den geleisteten Ausgaben gewährt und beträgt je Körperschaft höchstens 500 000 DM. Voraussetzung für die Gewährung der Zuweisung ist, daß die Gemeinde oder der Gemeindeverband neben der Zuweisung zumindest einen gleich hohen Betrag aus eigenen Haushaltsmitteln für Hilfsmaßnahmen in Kommunen und kommunalen Verwaltungsgemeinschaften der neuen deutschen Bundesländer einsetzt. Bei der Bemessung des Eigenanteils der Gemeinden und Gemeindeverbände bleiben die Ausgaben für entsandtes Personal nach Absatz 2 Nr. 2 unberücksichtigt.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister können bestimmen, daß die pauschalierte Zuweisung nach Absatz 2 Nr. 1 einheitlich so festgesetzt wird, daß der bereitgestellte Betrag für alle Bewilligungen ausreicht.

§ 19**Bedarfszuweisungen aus besonderem Anlaß**

Für Gemeinden mit besonderen Funktionen in den Bereichen Freiraum und Erholung sowie zum Ausgleich von regionalen Standortnachteilen werden 20 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

Zweiter Abschnitt**Zweckgebundene Zuweisungen****§ 20****Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung und der Denkmalpflege**

(1) Zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung werden 390 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Denkmälern, die im Eigentum von Gemeinden oder Gemeindeverbänden stehen, werden 20 000 000 DM und zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Landschaftsverbände und der Stadt Köln sowie von Bodendenkmälern, die im Eigentum von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen, werden 10 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Pauschalzuweisungen von 11 500 000 DM zur Verfügung gestellt.

(4) Die Mittel nach Absatz 1 können bis zu einem Betrag von 10 000 000 DM zur Förderung des Neubaus von Feuerwachen und Feuerwehrgeräthäusern verwendet werden, die im engen räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit geförderten laufenden Stadterneuerungsmaßnahmen in Stadterneuerungsgebieten stehen und den Zielen der Stadterneuerung dienen.

§ 21**Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen**

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaues, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 162 500 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 22**Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten**

Zur Förderung des Baues kommunaler Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 17 300 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 23**Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen**

(1) Zur Förderung von Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft werden 3 600 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Abwassermaßnahmen werden 300 900 000 DM zur Verfügung gestellt.

(3) Zur Förderung von Wasserbaumaßnahmen im Emscher-Lippe-Gebiet werden 5 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 24**Zuweisungen zu Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten**

Zur Förderung von kommunalen Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten werden 40 500 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 25**Zuweisungen für den Emscher Landschaftspark**

Zur Förderung von Maßnahmen der ökologischen Gestaltung des Emscher Landschaftsparks werden den im Einzugsgebiet liegenden Gemeinden 30 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 26**Zuweisungen für Übergangshome und Kindergärten**

(1) Zur Förderung der Errichtung und erstmaligen Einrichtung von Übergangshomeen werden 200 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung der Bau- und Einrichtungskosten für Kindergärten und für andere Tageseinrichtungen für Kinder werden 116 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 27**Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen**

(1) Für investive Maßnahmen erhalten die Gemeinden eine Investitionspauschale in Höhe von 448 100 000 DM. Der Betrag wird zu fünf Sechsteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Sechstel nach der Gebietsfläche verteilt. Die Gemeinden erhalten je Einwohner 21,55 DM und je tausend Quadratmeter Gebietsfläche 2,18 DM.

(2) Die Gemeinden erhalten zusätzlich 264 000 000 DM. Dieser Betrag ist nach der Zahl der von den Gemeinden im Jahre 1990 aufgenommenen Aussiedler zu verteilen. Die pauschale Zuweisung ist in erster Linie für Maßnahmen zur kommunalen Infrastrukturverbesserung aus Anlaß der Aufnahme von Aussiedlern, Asylbewerbern und de-facto-Flüchtlingen einzusetzen.

(3) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen wird ein weiterer Betrag von 70 000 000 DM für die kreisfreien Städte und Kreise zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag ist nach der Zahl der Einwohner über 65 Jahre zu verteilen. Je Einwohner über 65 Jahre wird ein Betrag von 27,24 DM gewährt. Die pauschale Zuweisung ist in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen.

III. Teil**Zuweisungen außerhalb des allgemeinen
Steuerverbundes****Erster Abschnitt****Leistungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes****§ 28****Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten-
und Lastenausgleichsverwaltung
bei kreisfreien Städten und Kreisen**

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltsplans in Höhe von 16 400 000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister als erstattungsfähig anerkannt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 15 500 000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind die notwendigen Verwaltungskosten bei Sonderzuständigkeiten und Vororttätigkeiten voll, im übrigen bis zu 33 vom Hundert zu erstatten.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Die Regelung der Einzelheiten sowie die Festsetzung und Abrechnung der Zuweisungen obliegen dem Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Regierungspräsident; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

§ 29**Zuweisungen an die Landschaftsverbände
für die Aufgaben des Straßenbaues**

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird nach Maßgabe des Haushaltsplans ein Betrag von 141 800 000 DM zur Verfügung gestellt. Diese Zuweisungen werden schlüsselmäßig nach der Länge der Landesstraßen und nach Kilometersätzen aufgeteilt, die je nach Anzahl der Fahrstreifen unterschiedlich bemessen werden. Sie betragen höchstens 80 vom Hundert der vom Bund gezahlten Kilometersätze für Bundesstraßen.

Aus den Mitteln nach Satz 1 werden auch Zuweisungen für den Betrieb besonderer Anlagen der Tunnel im Verlauf von Landesstraßen sowie zur Ablösung von Erstattungsansprüchen anderer Baulastträger für Mehrkosten der Unterhaltung und Erneuerung von Straßenkreuzungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.

Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen einschließlich der besonderen Bestimmung über die Berechnung von Ablösungsbeiträgen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

- | | |
|---|----------------|
| 1. für Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen | 89 100 000 DM, |
| 2. für den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 5 000 000 DM Gesamtkosten je Maßnahme | 80 000 000 DM, |

- | | |
|--|-----------------|
| 3. für Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans | 129 545 000 DM. |
|--|-----------------|

Die Beträge zu 1. und 2. werden im Verhältnis 48:52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu 3. auf die Landschaftsverbände regelt der Minister für Stadtentwicklung und Verkehr unter Berücksichtigung des im Landeshaushalt 1991 gemäß § 4 des Landesstraßenausbaugesetzes vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 249) objektbezogen aufgeführten jährlichen Ausbauprogramms.

(3) Zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht (UA III) erhalten die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

- | | |
|--|----------------|
| 1. bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen eine Zuweisung von | 96 800 000 DM, |
| 2. bei Baumaßnahmen der Landesstraßen eine Zuweisung von | 34 300 000 DM. |

Der Betrag zu 1. wird im Verhältnis der in diesem Haushaltsjahr für Rechnung des Bundes geleisteten Istausgaben für den Um-, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

Für die Verteilung des Betrages zu 2. auf die Landschaftsverbände gilt § 40 Abs. 5.

§ 30**Zuweisungen zur Verbesserung
der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden**

(1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

- | | |
|---|----------------|
| 1. für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßen- und Radwegebaues ein Betrag von | 147 660 000 DM |
| 2. für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag von | 188 290 000 DM |

zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100) werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände

- | | |
|--|----------------|
| 1. für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues in Höhe von | 320 041 000 DM |
| 2. für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von | 336 190 000 DM |

für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt.

§ 31**Zuweisungen für die Durchführung
des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung
im Wohnungswesen**

Für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1542), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1276), sowie des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW) vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 530) erhalten die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen im Sinne des AFWoG Verwaltungskostenbeiträge aus der Summe der abgeführten Ausgleichszahlungen. Die Verwaltungskostenbeiträge betragen

- | |
|--|
| 1. 25,- DM je öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1962 bewilligt worden sind, zuzüglich |
| 2. 30,- DM je öffentlich geförderte Wohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1962 bewilligt worden sind und für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Ausgleichszahlung festgesetzt hat. |

Zweiter Abschnitt**§ 32****Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans**

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung der Zuweisungen mit den Haushaltsansätzen werden vom Innenminister und Finanzminister unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

IV. Teil**Umlagen, Umlagegrundlagen****§ 33****Kreisumlage**

(1) Die Kreisumlage nach § 45 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 8) der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen (§ 9), verringert um die jeweilige Finanzierungsbeitrag der Gemeinden am Fonds „Deutsche Einheit“ nach § 36 Abs. 1.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschluß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.

(3) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

§ 34**Landschaftsumlage**

(1) Die Landschaftsumlage nach § 25 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 8) und die Schlüsselzuweisungen (§ 9) der kreisfreien Städte, verringert um die jeweilige Finanzierungsbeitrag der Gemeinden am Fonds „Deutsche Einheit“ nach § 36 Abs. 1, sowie die Umlagegrundlagen (§ 33 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 12) der Kreise.

(2) § 33 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 35**Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet**

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 34 entsprechend.

§ 36**Finanzierungsbeitrag der Gemeinden am Fonds „Deutsche Einheit“**

(1) Die Gemeinden werden an der Landesleistung zur Abdeckung von Schuldendienstverpflichtungen des Fonds „Deutsche Einheit“ beteiligt. Der Beteiligung der Gemeinden sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen. Danach entfällt auf die Gemeinden im Haushaltsjahr 1991 ein Anteil von 119 240 000 DM.

(2) Der auf die einzelne Gemeinde entfallende Betrag wird nach dem Anteil ihrer Finanzkraft an der Finanzkraft aller Gemeinden insgesamt erbracht. Finanzkraft ist die Schlüsselzuweisung (§ 9) und die Steuerkraftmeßzahl (§ 8), jedoch unter Zugrundelegung des in § 1 der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 2 a Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1991 vom 5. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2599) festgelegten Vervielfältigers für die Gewerbesteuerumlage. Die Mehrbelastung bei der Gewerbesteuer-

umlage durch Erhöhung des Vervielfältigers wird auf die Finanzierungsbeitrag angerechnet; die Berechnung der Mehrbelastung erfolgt vorläufig auf der Grundlage von § 8 Abs. 2 Nr. 4.

(3) Die Finanzierungsbeitrag der Gemeinden wird nach dem Ergebnis der Haushaltsrechnung des Landes und der tatsächlich für das Haushaltsjahr 1991 geleisteten erhöhten Gewerbesteuerumlage abgerechnet. Mehr- oder Minderbeträge werden bei der Festsetzung der Finanzierungsbeitrag der Gemeinden für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt.

(4) Die nach Absatz 2 festzusetzenden Beträge werden in entsprechenden Teilbeträgen von den nach § 37 zu zahlenden Zuweisungen einbehalten. Bis zur Festsetzung der von den Gemeinden für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr zu zahlenden Beträge werden zu den in § 37 Abs. 3 genannten Terminen Abschlagszahlungen in Höhe von einem Achtel bzw. von einem Viertel der für sie im Vorjahr festgesetzten Zahlungsverpflichtungen verrechnet.

V. Teil**Gemeinsame Vorschriften und Verfahren****§ 37****Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 27**

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 6) werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 8 und 11 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

(3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 6) und die Mittel nach § 27, vermindert um die Finanzierungsbeitrag nach § 36 Abs. 2, werden den Körperschaften unmittelbar ausbezahlt; sie sind am 22. Januar mit einem Achtel, am 20. März, 20. Juni und 24. September mit jeweils einem Viertel sowie am 18. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuzahlen. Liegt der Zahlungstermin vor der Verkündung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, so sind zu den in Betracht kommenden Zahlungsterminen Abschlagszahlungen nach näherer Bestimmung des Innenministers und des Finanzministers zu leisten.

§ 38**Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen**

Stellen sich nach der Festsetzung von einwohnerabhängigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund Unrichtigkeiten heraus, so ist ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorzunehmen. Von einem Ausgleich ist abzusehen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisung von nicht mehr als 5 000 DM führen würde.

§ 39**Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche**

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1989 fortgeschriebene Bevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Aufteilung der Investitionspauschale nach § 27 Abs. 2 und 3 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen die Zahl fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Zahl der Personen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, und daß eine hinzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Als Länge der Landesstraßen (§ 29 Abs. 1) gelten die mit Wirkung vom 31. Dezember 1989 in den Straßenverzeichnissen (§ 4 StrWG NW – SGV. NW. 91 –) eingetragenen Straßenlängen.

(4) Als Gebietsfläche (§ 27 Abs. 1) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1989 zugrunde zu legen.

§ 40

Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Bedarfszuweisungen (§ 16),
2. die Zuweisungen nach §§ 16 a bis 19
3. die Investitionspauschale (§ 27)

regeln der Innenminister und der Finanzminister.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Maßnahmen der Stadterneuerung und Denkmalpflege (§ 20),
2. Schulbaumaßnahmen (§ 21),
3. kommunale Museumsbauten (§ 22),
4. Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen (§ 23),
5. kommunale Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten (§ 24)

regeln der Innenminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Minister.

(3) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft setzt die Zuweisungen nach § 25 im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Stadtentwicklung und Verkehr fest.

(4) Die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 26 regelt der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

(5) Der Minister für Stadtentwicklung und Verkehr setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Zuweisungen nach § 29 Abs. 1 und 3 fest.

(6) Für die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung (§ 30 Abs. 1) setzt der Minister für Stadtentwicklung und Verkehr im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Fördersätze fest; er regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 30 Abs. 1 und 2.

(7) Der Minister für Bauen und Wohnen setzt die pauschalierten Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (§ 31) fest.

§ 41

Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen

Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

§ 42

Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 und § 30 Abs. 2 Nr. 2 sowie nach den §§ 23 und 24 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, zweckgebundene Zuweisungen nach den §§ 20, 23 und 24 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 26 Abs. 1 dürfen zur Erfüllung des Verwendungszwecks an Dritte wei-

tergeleitet werden; zweckgebundene Zuweisungen nach § 26 Abs. 2 können auch an Träger der freien Jugendhilfe gewährt werden.

(3) Die Zuweisungen nach den §§ 20, 22, 23, sowie nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. Bei der Förderung nach § 20 können die Regierungspräsidenten Ausnahmen zulassen; dies gilt auch für Spenden, Sachleistungen und Selbsthilfeleistungen Dritter.

In den Fällen des Satzes 1 sind Zuweisungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei der Förderung nach § 20 auch von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, nicht Kostenanteile Dritter und gelten als Eigenmittel des Zuweisungsempfängers.

(4) Der Landesrechnungshof prüft den zweckentsprechenden Einsatz der Zuweisungen nach § 29 an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues.

§ 43

Einschränkungen der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen

Die zweckgebundenen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund sowie für die Straßen und den öffentlichen Nahverkehr sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

§ 44

Kürzungsermächtigung

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 45

Vorläufiger Grundbetrag

Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, für das folgende Haushaltsjahr den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen vorläufigen Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen bekanntzugeben.

§ 46

Abrechnung des Kraftfahrzeugsteuerverbundes 1989 und 1990

Nach dem Ist-Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer im Haushaltsjahr 1989 ist für den Kraftfahrzeugsteuerverbund gemäß § 4 Abs. 2 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1989 (GV. NW. 1988 S. 526) ein Betrag von 50 476 629 DM an die Gemeinden (GV) nachzuzahlen; nach dem Ist-Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuern im Haushaltsjahr 1990 ist im Kraftfahrzeugsteuerverbund gemäß § 4 Abs. 2 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1990 (GV. NW. 1989 S. 698) ein Betrag von 50 622 666 DM zuviel gezahlt worden. Der Unterschiedsbetrag von 146 037 DM wird im Landeshaushalt ausgeglichen.

§ 47

Durchführungsvorschriften

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Durchführungsvorschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

§ 48

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.